

Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten gem § 18 GlG M-V

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Dienststelle frühzeitig und umfassend an allen personellen, organisatorischen und sozialen Angelegenheiten zu beteiligen. Die Beurteilung der Gleichstellungsrelevanz obliegt allein der Gleichstellungsbeauftragten gem. VG Köln vom 22.08.2013 15K5790/11, RN 31 ff

Wann? Unverzüglich und umfassend ab dem Zeitpunkt der Umsetzungsplanung

Wie? 1. Vorlage (Bringschuld!) aller notwendigen Unterlagen
2. frühzeitige Beteiligung an allen Besprechungen, in denen Entscheidungen wesentlich gesteuert werden, wie z.B.:
Team-, Abteilungs-, Bereichs- oder Gremienbesprechung;
Lenkungsausschüsse und Ähnliches

Bei Unsicherheit: Lieber einmal mehr Anfragen!

Beispielhafter Überblick über Beteiligungsmaßnahmen

I. Beteiligung in organisatorischen Angelegenheiten

- bei Um- und Ausbauten der Gebäude der Dienststelle
- bei der Arbeitsplatzgestaltung
- bei Verlegung der Dienststelle
- bei Umstrukturierungen
- bei Rationalisierungsmaßnahmen in der Dienststelle
- ...

II. Beteiligung in sozialen Angelegenheiten

- Dienstvereinbarung zur Arbeitszeit
- Dienstvereinbarungen zu Mobbing | sexuellen Belästigungen
- bei Ausgestaltung/ Überprüfung der Arbeitsbedingungen
- betriebliches Gesundheitsmanagement
- ...

III. Beteiligung in personellen Angelegenheiten

- bei Ausschreibungen
- bei der Bewerber_innenauswahl für das Vorstellungsgespräch / Auswahlgespräch
- an Vorstellungsgesprächen und Auswahlgesprächen
- bei der konkreten Bewerber_innenauswahl zur Einstellung
- an Beurteilungen und Zeugnissen
- bei Abordnungen
- bei Versetzungen
- bei beruflichem Aufstiege
- bei Änderung der Tätigkeiten/ Eingruppierung
- bei Entfristungen
- beim betrieblichen Eingliederungsmanagement
- bei Präventionsverfahren
- bei Abmahnungen
- bei Kündigungen
- bei vorzeitigen AV-Beendigungen
- beim Interessenausgleich
- bei Aufhebungsverträgen
- bei Anträgen auf Arbeitszeitreduzierung
- bei Anträgen auf Beurlaubung
- bei Personalentwicklungskonzepten und der Auswahl der Teilnehmer_innen für Fortbildungen sowie
- bei Elternzeitanträgen
- ...

Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten gem § 18 GlG M-V

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Dienststelle frühzeitig und umfassend an allen personellen, organisatorischen und sozialen Angelegenheiten zu beteiligen. Die Beurteilung der Gleichstellungsrelevanz obliegt allein der Gleichstellungsbeauftragten gem. VG Köln vom 22.08.2013 15K5790/11, RN 31 ff

